



Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln

09. März 2018

Seite 1 von 2

Herrn
Leonard Wolf

Aktenzeichen:

ZA 24 - 13.05.01 - E 4009/18

-per E-Mail-

bei Antwort bitte angeben

**Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Ihr Antrag vom 13.02.2018

Anlage: -1-

Sehr geehrter Herr Wolf,

mit dem im Bezug genannten Schreiben haben Sie einen Informationszugang zu Dokumenten beantragt, in denen die Polizei Köln Richtlinien und Ziele für ihre Kommunikation auf sozialen Netzwerken festlegt und ihre Aktivitäten auf sozialen Netzwerken evaluiert.

Entsprechende Dokumente der Polizei Köln sind nicht vorhanden. Es bestehen in diesem Zusammenhang jedoch ministerielle Vorgaben, die für die Polizei Köln maßgeblich sind. Die landeseinheitlichen Vorgaben zur Nutzung der sozialen Netzwerke durch die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen können Sie dem Erlass MIK NRW vom 30.09.2016 - 4/LRed - 11.04.06 - entnehmen, den ich zu Ihrer Information als Anlage beifüge.

Darüber hinaus finden Sie weitere Informationen in den landeseinheitlich gestalteten Datenschutzhinweisen, die die Polizeibehörden im Zusammenhang mit der Nutzung von Facebook und Twitter im Internet veröffentlicht haben. Die Veröffentlichung der Polizei Köln können Sie unter folgendem Link abrufen:
<https://koeln.polizei.nrw/artikel/polizei-koeln-in-sozialen-netzwerken>

Dienstgebäude:

Walter-Pauli-Ring 2-6

Telefon 0221-229-0

Telefax 0221-229-2002

poststelle.koeln@polizei.nrw.de

www.koeln.polizei.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahn-Linien 1 und 9

Haltestelle: Kalk Post

S-Bahn-Linien S 12, S 13

sowie RB 25

Haltestelle: Trimbornstraße

Zahlungen an

Landeskasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 400 47 19

BLZ: 300 500 00 Helaba

TV-Nr.: 03036316

IBAN:

DE2730050000004004719

BIC: WELADED3

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit den vorstehenden Angaben weiterhelfen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass Sie gemäß § 13 Absatz 2 IFG NRW die Möglichkeit haben, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) anzurufen, sofern Sie die gegebene Auskunft nicht zufrieden stellen sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Polizeibehörden
des Landes NRW

30. September 2016

Seite 1 von 11

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

- 4/LRed - 11.04.06 -

Telefon 0211

Telefax 0211

Nutzung sozialer Netzwerke im Internet durch die Polizeibehörden des Landes NRW

1. RdErl. MIK NRW vom 28.11.2012 - 401 - 58.02.09 -
2. Erlass MIK NRW vom 18.07.2014 - 4/LRed - 11.04.01
3. Erlass MIK NRW vom 21.07.2014 - 4/LRed - 11.04.06 -
4. Erlass MIK NRW vom 22.07.2014 - 4/LRed - 11.04.06 -
5. Erlass MIK NRW vom 10.12.2014 - 4/LRed - 11.04.06 -
6. Erlass MIK NRW vom 18.07.2016 - 4/LRed - 11.04.06 -

Anlagen: - 3 -

1. Allgemeines

Zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben können die Polizeibehörden des Landes NRW, als Ergänzung zu den herkömmlichen Medien, soziale Netzwerke im Internet nutzen.

Hiervon abweichend sind durch Polizeipräsidien, denen gemäß § 4 der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen (KHSt-VO) besondere Aufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zugewiesen wurden, soziale Netzwerke insbesondere zur „Einsatzbegleitenden Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ gem. PDV 100 (VS-NfD), verpflichtend zu nutzen.

Unter „soziale Netzwerke“ im Sinne dieses Erlasses sind die Internetportale „Facebook“ und „Twitter“ zu verstehen. In Ergänzung ist ein zentraler YouTube-Kanal „Polizei NRW“ eingerichtet. Über die Nutzung weiterer sozialer Netzwerke entscheidet das MIK NRW.

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



Die Nutzung der sozialen Netzwerke hat unter Beachtung geltenden Rechts, insbesondere des Legalitätsgrundsatzes bei der Kenntnisnahme strafrechtlich relevanter Inhalte sowie der Geschäftsbedingungen der Plattformanbieter, zu erfolgen.

Bei der Nutzung von Livevideofunktionen, wie sie z.B. Facebook (Facebook live) und Twitter (Periscope) bieten, sind die besonderen Regelungen des „Medienrechts“ zu beachten.

Belange des Datenschutzes und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind vor dem Hintergrund der unkontrollierbaren Informationsverbreitung im Internet in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Den besonderen plattformspezifischen Nutzererwartungen an die Reaktionszeiten in den sozialen Netzwerken und dem Erfordernis der Aktualität der Inhalte ist Rechnung zu tragen.

2. Nutzung

Soziale Netzwerke können durch die Polizeibehörden zu folgenden Zwecken genutzt werden:

- Einsatzbegleitenden Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gem. PDV 100 (VS-NfD)
- Unterstützung der polizeilichen Kriminalprävention
- Unterstützung des polizeilichen Opferschutzes
- Unterstützung der polizeilichen Verkehrsunfallprävention
- anlassunabhängige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Personalwerbung

Maßnahmen zur Öffentlichkeitsfahndung gem. PDV 384.1 VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH in sozialen Netzwerken bedürfen einer richterlichen Anordnung. Es gelten die Regelungen der StPO und der Richtlinie für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV).

Veröffentlichungen von personenbezogenen (einschließlich personenbeziehbarer) Daten und Ablichtungen von Personen in sozialen Netz-



werken, gegen die polizeiliche Maßnahmen getroffen wurden bzw. werden sollen sind grundsätzlich nicht zulässig.

Davon nicht betroffen sind Hinweise und Links ohne personenbezogene Daten bzw. Ablichtungen von Personen, mit denen auf Inhalte auf Websites der jeweiligen Polizeibehörde oder das Presseportal verwiesen wird.

3. Ausgestaltung

Die Polizeibehörden können jeweils eine Seite bei „Facebook“ und/oder einen Account bei „Twitter“ einrichten. Polizeibehörden gemäß § 4 KHSt-VO haben zur Wahrnehmung ihrer besonderen Aufgaben jeweils eine Seite bei „Facebook“ und einen Account bei „Twitter“ einzurichten. Darüber hinausgehende übergreifende bzw. themenorientierte Seiten und/oder Accounts sind grundsätzlich mit dem MIK NRW, Landesredaktion Online-Dienste der Polizei NRW, abzustimmen.

Die „crossmediale“ Bereitstellung von Informationen auch in sozialen Netzwerken hat nur in Ergänzung zur Nutzung herkömmlicher Medien zu erfolgen. Durch die inhaltliche und technische Integration bestehender zentral bereitgestellter Informationen sind redundante Informationseinstellungen der nutzenden Polizeibehörden nach Möglichkeit zu vermeiden.

Für die Darstellung der nordrhein-westfälischen Polizei gilt die Corporate Design Leitlinie der Polizei NRW in der jeweils aktuellen Fassung. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Auftretens der Polizei NRW auf den genutzten Social-Media-Plattformen und zur Abgrenzung der Polizei NRW zu „Fake-Seiten“ sind die jeweils durch die Landesredaktion Online-Dienste der Polizei NRW zur Verfügung gestellten Gestaltungsvorgaben zu beachten.

Abweichende Ausgestaltungen sind mit dem MIK NRW abzustimmen.

Virtuelle Trauerbeflaggungen (Profilbildern mit Trauerflor o.ä.) sind an die Beflaggungsverordnung NRW gebunden. Trauerbeflaggungen werden im Einzelfall durch das MIK NRW geregelt. Solidaritätsbekundungen in aktuellen Einsatzlagen über die sozialen Netzwerke sind zu unterlassen.



Bei der Gestaltung und Nutzung der Seite oder des Accounts ist insbesondere auf die Vorgaben des Urheber- und Markenrechts sowie das Recht am eigenen Bild von Einsatzkräften und dritter Personen zu achten.

Eine Abbildung von Einsatzkräften sollte in Abwägung möglicher zukünftiger Einsatzbereiche erfolgen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf einer gesetzlichen Ermächtigung.

Anders als bei den Internetauftritten der Polizei NRW ist bei der Auswahl der einzustellenden Inhalte zu beachten, dass eine Einflussnahme des Plattformbetreibers auf Darstellung und Inhalte nicht auszuschließen ist.

Die Seiten/Accounts sind über das MIK NRW, Landesredaktion Online-Dienste der Polizei NRW, bei Facebook und Twitter eingerichtet.

Die Verifizierung der aktiven polizeilichen Seiten/Accounts ist durch die Polizeibehörden vorzunehmen.

Für jeden Account ist ein zusätzliches E-Mail Postfach einzurichten.

- twitter.behoerdenname@polizei.nrw.de sowie
- facebook.behoerdenname@polizei.nrw.de

eingerichtet. Diese leiten die eingehenden Nachrichten jeweils an das bestehende Postfach der Öffentlichkeitsarbeit oeffentlichkeitsarbeit.behoerdenname@polizei.nrw.de weiter und dienen lediglich der Eröffnung und Betreuung der Seiten/Accounts.

Die Ausgestaltung und Administration des zentralen YouTube-Kanals „Polizei NRW“ und weiterer Plattformen erfolgt durch die Landesredaktion Online-Dienste der Polizei NRW.

Einstellungen von Videos erfolgen nach fachlicher Prüfung ausschließlich durch die Landesredaktion Online-Dienste der Polizei NRW bzw. durch die jeweils zuständigen Landesoberbehörden. Anträge von Kreispolizeibehörden zur Einstellung von Videos sind an das MIK NRW zu richten.



3.1 Gestaltung der Seite in Facebook

Die Seite ist in der Kategorie "Unternehmen & Organisation"; Unterkategorie: "Regierungsbehörde" eingerichtet.

Das Impressum ist gemäß der **Anlage 1** zu erstellen.

Der Datenschutzhinweis - mit Querverweis zur eigenen Facebook-Seite - nach **Anlage 2** ist auf der eigenen Website der Behörde zur Gewährleistung der sog. Zwei-Klick-Lösung einzubinden. Der Querverweis zum Datenschutzhinweis ist gemäß Gestaltungsvorgabe auf der Facebook-Seite zu integrieren.

Zusätzlich ist deutlich lesbar auf der Startseite von Facebook der Kurzhinweis

*„In dringenden Fällen:
Polizeinotruf 110“*

und ergänzend die Mitteilung

"In Notfällen wählen Sie 110! Diese Facebook-Seite wird nicht ständig betreut und ist nicht für Mitteilungen, Hinweise und Anzeigen bestimmt."

gemäß Gestaltungsvorgabe zu integrieren.

Darüber hinaus ist für Hinweise zum Umgang mit Informationen, Beleidigungen etc. im Infofeld ein Hinweis mit der Beschriftung „Wichtiger Hinweis“ und folgendem Inhalt einzurichten:

"Sofern Sie sich mit Informationen an uns wenden möchten, die Ihre oder die Persönlichkeitsrechte anderer Personen berühren, nutzen Sie bitte die Möglichkeit der vertraulichen Kontaktaufnahme. Dazu steht Ihnen Ihre Polizei auf den Polizeiwachen, per Telefon oder E-Mail (E-Mail-Adresse der jeweiligen Polizeibehörde) zur Verfügung."

Wir behalten uns ausdrücklich vor, Kommentare, die gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstoßen, von dieser Seite



zu entfernen und dies dem Plattformanbieter zu melden. In Fällen strafrechtlicher Relevanz hat dies zusätzlich ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren zur Folge. Kommentare, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, werden gegebenenfalls gelöscht. Sofern Kommentare Links und/oder Verweise auf andere Seiten enthalten, werden diese aus Sicherheitsgründen gelöscht."

Bei Missbrauch sollte die Möglichkeit zur Blockierung von Usern nach Möglichkeit genutzt werden. Die Meldung von Usern nach den AGB ist zu prüfen.

Von den eigenen, durch die Polizeibehörde zu verantwortenden Inhalten, sind darüber hinaus Querverweise („Links“) unter „Gefällt mir - Angaben“ grundsätzlich nur auf Seiten unmittelbar angrenzender Kreispolizeibehörden, auf die nach §2 bzw. 4 KHSt-VO zuständige Behörde bzw. auf die Seite des eigenen Landrates sowie auf zentrale Social-Media-Angebote der Polizei NRW (z.B. „Polizei NRW Karriere“) zu setzen.

Die Nutzung der Nachrichtenfunktion wird den Polizeibehörden freigestellt. Sie dient nicht der umfassenden Kommunikation mit dem User. Auf vertrauliche Kommunikationsmöglichkeiten ist hinzuweisen.

3.2 Gestaltung des Accounts bei Twitter

Das gemäß **Anlage 1** zu erstellende Impressum und der Datenschutzhinweis - mit Querverweis zum eigenen Account - nach **Anlage 3** sind auf der eigenen Website der Behörde zur Gewährleistung der sog. Zweiklick-Lösung einzubinden. Darüber hinaus ist für Hinweise zum Umgang mit Beleidigungen etc. ein „Wichtiger Hinweis“ mit folgendem Inhalt zu integrieren:

" Sofern Sie sich mit Informationen an uns wenden möchten, die Ihre oder die Persönlichkeitsrechte anderer Personen berühren, nutzen Sie bitte die Möglichkeit der vertraulichen Kontaktaufnahme. Dazu steht Ihnen Ihre Polizei auf den Polizeiwachen, per Telefon oder EMail unter (E-Mail-Adresse der jeweiligen Polizeibehörde) zur Verfügung.

Wir behalten uns ausdrücklich vor, Tweets, die gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstoßen, dem Plattformanbieter zu



melden und ggf. von dieser Seite entfernen zu lassen. In Fällen strafrechtlicher Relevanz hat dies zusätzlich ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren zur Folge. Tweets, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, werden gegebenenfalls gelöscht. Sofern Tweets Links und/oder Verweise auf andere Seiten enthalten, behalten wir uns vor, diese dem Plattformanbieter zu melden und ggf. aus Sicherheitsgründen zu löschen."

Der Querverweise zum Impressum und Datenschutzhinweis sowie zum Hinweis ist im Kurzprofil gemäß Gestaltungsvorgabe zu integrieren.

Zusätzlich ist folgender Hinweis deutlich lesbar gemäß Gestaltungsvorgabe im Account zu integrieren:

*„In dringenden Fällen:
Polizei notruf 110“*

Bei Missbrauch sollte die Möglichkeit zur zukünftigen Blockierung von Usern nach Möglichkeit genutzt werden.

Von den eigenen, durch die Polizeibehörde zu verantwortenden Inhalten, sind darüber hinaus Querverweise („Links“) unter „Following“ grundsätzlich nur auf Accounts unmittelbar angrenzender Kreispolizeibehörden, auf die nach §2 bzw. 4 KHSt-VO zuständige Behörde bzw. auf die Seite des eigenen Landrates sowie auf zentrale Social-Media-Angebote der Polizei NRW (z.B. „Polizei NRW Karriere“) zu setzen.

4. Monitoring und Betreuung

Die plattformspezifischen Erwartungen der Nutzer gehen bei den sogenannten „24/7-Dienstleistern“ von einer ersten Reaktion innerhalb von wenigen Stunden aus.

Sofern Persönlichkeitsrechte betroffen sind oder eine Beantwortung, insbesondere bei komplexen Fragestellungen nicht möglich erscheint, ist eine andere Form der Kontaktaufnahme zu wählen. Bei der Kommunikation ist ein für Behörden authentischer, angemessener und adressatengerechter Sprachstil zu wählen.

Die verantwortliche Betreuung sozialer Medien ist eine Aufgabe der Arbeitsrate Öffentlichkeitsarbeit. Soziale Medien nutzende Polizeibehör-



den haben dies bei ihren ablauforganisatorischen Regelungen zu gewährleisten.

Auch außerhalb der üblichen Bürodienstzeiten ist eine regelmäßige Sichtung der eigenen Seite und/oder Accounts, insbesondere im Hinblick auf strafbare oder anstößige Inhalte und Einträge bzw. „Hetzjagden“ durch Postings, Tweets und Nachrichten, die aus Gründen der Gefahrenabwehr/Strafverfolgung ein sofortiges polizeiliches Handeln erfordern (etwa Suizidandrohungen oder Gefahr von Amoktaten), sicherzustellen, um ggf. erforderliche Maßnahmen treffen zu können.

Abweichend hiervon erfolgt die Sichtung der Facebook-Seite des LAFP NRW außerhalb der Bürodienstzeit durch das LKA NRW.

Zur Administration und Monitoring ihrer eigenen Seiten/Accounts wird den Polizeibehörden eine durch die Landesredaktion Online-Dienste der Polizei NRW administrierte webbasierte Plattform zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt.

Die Polizeibehörden stellen die plattformspezifische Betreuung und crossmediale Aktualität der eigenen Inhalte sicher. Eine umfassende rein redaktionelle Betreuung von Inhalten außerhalb der üblichen Bürodienstzeiten ist nicht erforderlich.

Die internen Berechtigungen zur Kommunikation sind durch die Polizeibehörden zu regeln (Nutzungskonzept). Der Qualitätssicherung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Der besonderen Verantwortung von Führungskräften bei der professionellen Darstellung der Polizei in der Öffentlichkeit ist dabei Rechnung zu tragen.



5. Besondere Aufgabenzuweisungen

5.1 Polizeibehörden gemäß § 4 KHSt-VO

Polizeibehörden gemäß § 4 KHSt-VO sind bei der Wahrnehmung ihrer besonderen Aufgaben für die einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in den sozialen Medien zuständig.

Ihnen wird für die zugewiesenen besondere Aufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einsatzfall ein erweitertes Monitoring sowie die landesweite Einstellung von Inhalten auf den polizeilichen Seiten/Accounts ermöglicht.

5.2 Landesoberbehörden

Die Landesoberbehörden sind im Rahmen von Kampagnen zuständig für die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit in den sozialen Medien. Ihnen wird die landesweite Einstellung von Inhalten auf den polizeilichen Seiten/Accounts ermöglicht.

Die Aufgabe des Landeskriminalamtes NRW zur Koordinierung der polizeilichen Fahndung in den sozialen Medien wird mit gesondertem Erlass geregelt.

6. Umgang mit strafbaren Inhalten

Jeder Verdacht einer Straftat ist unverzüglich von Amts wegen anzuzeigen. Strafrechtlich relevante Kommentare sind vor deren Löschung beweiskräftig zu sichern. Soweit ein Kommentar gelöscht wird, ist (sofern möglich) für die Nutzer sichtbar auf die Löschung wegen Verstoßes gegen geltendes Recht oder die guten Sitten hinzuweisen.

7. Umgang mit missbräuchlichen Auftritten Dritter als "Polizei"

Die missbräuchliche Einrichtung einer Seite/eines Accounts - auch automatisch generierter Seiten/Accounts - ist von der Polizeibehörde, die als erste hiervon erfährt, zunächst dem MIK NRW, Landesredaktion Online-Dienste der Polizei NRW, zu melden. Diese veranlasst ggf. weitere koordinierende Schritte und bestimmt eine zuständige Behörde.



Die durch das MIK NRW, Landesredaktion Online-Dienste der Polizei NRW, bestimmte Polizeibehörde hat sodann beim Plattformbetreiber mit der Darstellung des Sachverhalts eine Löschung der Seite/des Accounts zu beantragen.

Unberechtigte Verwendungen des Landeswappens stellen ggf. nach § 124 OWiG in Verbindung mit der Verordnung über die Führung des Landeswappens eine Ordnungswidrigkeit dar.

8. Umgang mit Verstößen gegen das Marken- und Patentrecht

Für das Corporate Design der Polizei NRW sind beim Deutschen Marken- und Patentamt Marken- und Geschmacksmuster eingetragen. Zur Wahrung der Schutzrechte sind Verstöße durch die feststellende Polizeibehörde dem MIK NRW zu melden.

9. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizeibehörden richtet sich insbesondere nach den Vorschriften des PolG NRW, der StPO und dem DSGVO NRW. Sofern eine Datenverarbeitung nicht ausdrücklich zugelassen ist, bedarf es einer Einwilligung der betroffenen Person.

10. Ausstattung

Die Nutzung sozialer Netzwerke erfolgt ausschließlich mit vorhandenen Ressourcen. Eine zusätzliche Ausstattung mit Personal, Sach- und Haushaltsmitteln ist nicht vorgesehen.

11. Berichtspflichten

Die Nutzung sozialer Netzwerke ist dem MIK NRW unter Beifügung des Nutzungskonzepts zu berichten.

„Wichtige Ereignisse“ im Zusammenhang mit der Nutzung sozialer Medien sind gem. RdErl. vom 01.07.2008, 41 - 60.23.02 - (WE-Meldung) zu melden. Darüber hinausgehende Berichtspflichten bleiben hiervon unberührt.



12. Inkrafttreten / Aufhebung

Seite 11 von 11

Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Nutzung sozialer Netzwerke durch die Polizeibehörden in NRW“ - 4/LRed - 11.04.06 - tritt mit heutigem Tage in Kraft.

Nachfolgende Erlasse hebe ich hiermit auf:

1. Erlass MIK NRW vom 21.07.2014 - 4/LRed - 11.04.06 -
2. Erlass MIK NRW vom 22.07.2014 - 4/LRed - 11.04.06 -
3. Erlass MIK NRW vom 18.07.2016 - 4/LRed - 11.04.06 -

Im Auftrag
gez.

